

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Jürgen Trittin, Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/8430 –**

### **Zur Menschenrechtssituation in Afghanistan – Todesurteil gegen Sayed Parviz Kambakhsh**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der 23-jährige Student Sayed Parviz Kambakhsh wurde am 23. Januar von einem afghanischen Gericht in Mazar-i-Sharif wegen „Beleidigung des Islam“ zum Tode verurteilt. Die Strafe wurde vom afghanischen Senat nach vorheriger Zustimmung infolge internationaler Proteste ausgesetzt, besteht aber juristisch weiter und soll vom Verfassungsgericht geprüft werden. Lokale Ulema (islamische Rechtsgelehrte) und Ratsversammlungen fordern die Vollstreckung. Am 7. Februar sicherte Präsident Hamid Karsai gegenüber der amerikanischen Außenministerin Condoleezza Rice ein gerechtes Verfahren zu. Sayed Parviz Kambakhsh befindet sich aber weiter in Haft. Er hatte an seiner Universität per Email einen Artikel über Frauenrechte in Afghanistan verbreitet, der sich kritisch über den Koran äußert. Die UN und Menschenrechtsorganisationen haben bemängelt, dass Kambakhsh keine Möglichkeit zu einer Verteidigung eingeräumt wurde. Gegenüber der britischen NRO „Institute of War and Peace Reporting“ sagte Kambakhsh aus, dass er zu einem Geständnis gezwungen wurde ([www.iwpr.net](http://www.iwpr.net)).

Louise Arbour, Hohe Kommissarin der UN für Menschenrechte hat gegenüber Präsident Hamid Karsai die Wahrung der Pressefreiheit in Afghanistan angemahnt. Kambakhshs Bruder Sayed Yaqub Ibrahimy arbeitet für das „Institute of War and Peace Reporting“. Nach Einschätzung von dessen Direktorin Kean Mackenzie richtet sich die Verhaftung auch als Einschüchterungsversuch gegen Ibrahimis investigative Berichterstattung, in deren Rahmen mehrfach hochrangige Kommandeure in der Provinz Balkh und anderen Nordprovinzen kritisiert wurden.

Laut Afghanistan-Konzept der Bundesregierung vom 5. September 2007 geht die „größte Bedrohung der Menschenrechte“ in Afghanistan „von lokalen Machthabern und Kommandeuren“ aus. Auch wenn die Situation regional sehr unterschiedlich ist, kontrollieren Warlords und lokale Kommandeure noch immer weite Teile des Landes, in einigen Provinzen ersetzen diese weitgehend staatliche Autoritäten. Noch immer dominiert vielfach traditionelles

Gewohnheitsrecht, existieren unterschiedliche Rechtssysteme. Hinzu kommt, dass die afghanische Verfassung zwar Menschenrechte und Meinungsfreiheit garantiert, in Artikel 3 heißt es aber: „In Afghanistan darf kein Gesetz dem Glauben und den Bestimmungen der heiligen Religion des Islam widersprechen.“

Angesichts dessen wird auch die Frage diskutiert, welche Erwartungen die internationale Gemeinschaft an den von ihr unterstützten neuen Staat Afghanistan hat. Bundesminister des Auswärtigen Dr. Frank-Walter Steinmeier erklärte dazu: „Wir wollen einen demokratischen Staat ausrichten, der vielleicht nicht ganz denselben Weg nimmt wie die Musterdemokratien Europas, der seine Eigenständigkeiten behalten wird, aber bei dem wir erwarten wollen und erwarten müssen, dass das Mindestmaß der ja auch in VN-Vereinbarungen geltenden Regeln beachtet wird.“ (Deutschlandfunk, 27. Januar 2008).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Bis in Afghanistan die erklärten Ziele Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte verwirklicht sind, ist es noch ein weiter Weg. Die Bundesregierung hat in ihrem Afghanistan-Konzept vom 5. September 2007 die Lage beschrieben. Die Internationale Gemeinschaft engagiert sich für den Wiederaufbau Afghanistans, mit dem Ziel, dass das Land in die Lage versetzt wird, seine jungen demokratischen Strukturen aus eigener Kraft gegen Angriffe militanter, destabilisierender Kräfte zu verteidigen. Hierzu bedarf es der Geduld und eines langen Atems. Die Tatsache, dass die Sicherheitslage in weiten Teilen des Landes nicht gewährleistet ist und dass lokale Machthaber mit Erlösen aus Drogengeschäften weiter Waffen und Milizen unterhalten können, bestätigt die Notwendigkeit, dass die internationale Gemeinschaft ihr Engagement in Afghanistan fortsetzt. Die Bundesregierung stimmt mit den Fragestellern überein, dass dem Bereich Rechts- und Justizwesen eine zentrale Rolle zukommt.

1. Welche näheren Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum Fall Kambakhsh, wie hat sie den Fall gegenüber afghanischen Behörden angesprochen, und welche Maßnahmen ergreift sie, um auf eine Verhinderung des Urteilsvollstreckung und eine Freilassung Kambakhshs hinzuwirken?

Der 23-jährige Journalistikstudent Sayed Parviz Kambakhsh (K.) wurde am 27. Oktober 2007 verhaftet; er wurde am 22. Januar 2008 vom örtlichen Gericht erster Instanz in Masar-i-Sharif in einer nichtöffentlichen Sitzung wegen „Prophetenlästerung“ auf Basis von Artikel 130 der afghanischen Verfassung zum Tode verurteilt. Zur Verhandlung war der Anwalt von K. nicht erschienen, K. verteidigte sich selbst. K. nahm das Urteil nicht an; es ist damit nicht rechtskräftig. Im Revisionsverfahren gibt es zwei Instanzen.

Die Bundesregierung setzt sich in Absprache mit den Partnerländern in der EU, den Vereinten Nationen sowie Menschenrechtsorganisationen für ein transparentes, faires und zügiges Revisionsverfahren ein, das die in der afghanischen Verfassung verankerten Rechte des Angeklagten wahrt und Afghanistans völkerrechtliche Verpflichtungen achtet. Die afghanische Regierung hat bereits signalisiert, dass sie sich der Bedeutung des Falles bewusst ist. Das Oberste Gericht in Kabul hat sich sofort mit dem Fall befasst. Es hat gemäß afghanischem Gerichtsverfassungsgesetz die Befugnis, den Gerichtsort zu bestimmen.

Angesichts der besonderen Sensibilität, mit der Teile der afghanischen Öffentlichkeit auf vermeintliche „Angriffe gegen den Islam“ und „Einmischung von außen“ reagiert, bietet der Fall denjenigen Kräften, die die gemeinsamen Wiederaufbauanstrengungen der afghanischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft sabotieren wollen, Stoff für Polemik. Das könnte die Handlungsfähigkeit der zuständigen Behörden einengen und eine befriedigende Lösung

des Falles behindern. Deswegen setzen sich die Bundesregierung wie auch ihre Partner im direkten Dialog mit der afghanischen Regierung konsequent für K. ein, so auch kürzlich der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, gegenüber dem afghanischen Außenminister.

2. Wie bewertet die Bundesregierung angesichts des verhängten Todesurteils gegen Sayed Parviz Kambakhsh
  - a) die personellen und institutionellen Voraussetzungen der afghanischen Justiz,

Das afghanische Justizwesen war mit dem Taliban-Regime de facto völlig funktions- und handlungsunfähig geworden. Dies gilt auch für den Bereich der afghanischen Strafgerichtsbarkeit. Der personelle und institutionelle Wiederaufbau des Justizsystems stellt eine der großen Herausforderungen Afghanistans bei der Transformation zu einem demokratischen Rechtsstaat dar und nimmt daher im „Afghanistan Compact“, der 2006 zwischen der afghanischen Regierung und der internationalen Gebergemeinschaft vereinbart wurde, eine prominente Rolle ein. Die afghanische Justiz verfügt bislang jedoch weder über die notwendige Ausstattung noch über hinreichende Qualifikationen, um Mindeststandards der Rechtspflege flächendeckend einhalten zu können.

- b) die Wirksamkeit der Verankerung der Grundrechte und Schutz der Menschenrechte in der afghanischen Verfassung,

In Artikel 6 und 7 der afghanischen Verfassung von 2004 sind der Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde verankert. Die afghanischen Gesetze verbieten Menschenrechtsverletzungen. Die größte Bedrohung für die Bevölkerung und die Beachtung der Menschenrechte geht derzeit von der bewaffneten Aufstandsbewegung aus. Hinzu kommen die mangelnde Durchsetzungsfähigkeit der Zentralregierung in weiten Teilen des Landes und Defizite bei der Regierungsführung, die bislang nicht ausreichend beseitigt werden konnte. Mit der subsidiären Anwendung der Scharia (sie gilt aufgrund der Generalverweisklausel von Artikel 130 der Verfassung stets im Rahmen der Verfassung) kann zwar die Wirksamkeit des Grundrechtsschutzes angezweifelt werden. Seit Inkrafttreten der Verfassung wurde aber bislang noch kein Urteil unter Berufung auf Artikel 130 der Verfassung gefällt. Das zeigt, dass der Schutz der Grundrechte in der Verfassung durchaus Wirksamkeit entfaltet.

- c) die rechtliche und faktische Gewährleistung der Pressefreiheit in Afghanistan?

Die Pressefreiheit wird durch die afghanische Verfassung (Artikel 34) garantiert, wobei auch hier der allgemeine Vorbehalt des islamischen Rechts gilt. Konservative Kräfte versuchen immer wieder, die Presse- und Medienfreiheit unter Berufung auf den Schutz des Islam einzuschränken. In der Praxis kann die Pressefreiheit in Afghanistan – im Vergleich zu anderen Ländern in der Region – überwiegend verwirklicht werden. Die Entwicklung einer freien Presse- und Medienlandschaft in Afghanistan wird allerdings vor allem durch die schlechten ökonomischen Rahmenbedingungen behindert.

3. Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in Afghanistan seit 2002 die Todesstrafe verhängt, und mit welcher Urteilsbegründung?

Das afghanische Strafgesetzbuch von 1976 und die afghanische Verfassung von 2004 sehen die Todesstrafe vor. Es gibt bisher keine offiziellen Zahlen betref-

fund Todesurteile; die Bundesregierung und die EU-Partner weisen die afghanische Regierung jedoch regelmäßig auf die Notwendigkeit hin, auch in diesem Bereich mehr Transparenz zu schaffen. Nach Berichten von Menschenrechtsorganisationen ist die Zahl der Todesurteile in den letzten Jahren rückläufig. In der Mehrzahl der bekannten Fälle sind die Todesurteile mit Raub und Raubmord begründet worden. Auf die Antwort zu Frage 3c wird verwiesen.

- a) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die entsprechenden Verfahren?

Sind diese fair und gerecht gewesen, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Die Bundesregierung hat keine gesicherten eigenen Erkenntnisse betreffend die entsprechenden Verfahren. Menschenrechtsorganisationen weisen darauf hin, dass viele Verfahren aus verschiedenen Gründen nicht fair und gerecht seien. Beanstandet wurde in mehreren Fällen, dass im Berufungsverfahren die gleichen Richter entschieden haben wie in der ersten Instanz.

- b) Wie viele zum Tode Verurteilte wurden in Afghanistan seit 2002 pro Jahr hingerichtet?

Am 20. April 2004 wurde ein am 15. Oktober 2002 gefälltes Todesurteil erstmals vollstreckt. Am 8. Oktober 2007 wurde die in Form eines faktischen Moratoriums der afghanischen Regierung bestehende Aussetzung der Anwendung der Todesstrafe mit der Vollstreckung von 15 Todesurteilen unterbrochen.

- c) Wie viele zum Tode verurteilten Personen befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Afghanistan in Todeszellen?

Offizielle Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor. Menschenrechtsorganisationen gehen von bis zu 100 Todesurteilen aus, die dem Staatspräsidenten zur Gegenzeichnung vorliegen und bei denen sich die Verurteilten in Haft befinden.

4. Wie viele Verfahren sind derzeit gegen kritische Journalisten in Afghanistan anhängig, und was wird ihnen konkret vorgeworfen?

Der Bundesregierung sind bislang keine anhängigen Verfahren gegen Journalisten in Afghanistan bekannt. In Fällen, wo Journalistinnen oder Journalisten in Afghanistan in Bedrängnis geraten sind, hat dies in Afghanistan eine intensive Debatte in den Medien und in der Öffentlichkeit ausgelöst, welche auch in internationalen Medien reflektiert wurde. Dies ist Ausdruck einer lebhaften Medienlandschaft in Afghanistan.

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Einschüchterungsversuche gegenüber Sayed Yaqub Ibrahimi infolge dessen Arbeit für das „Institute of War and Peace Reporting“ und seiner Kritik an politischen Persönlichkeiten in den nördlichen Provinzen?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass sich Sayed Yaqub Ibrahimi über Einschüchterungsversuche aufgrund seiner journalistischen Arbeit beklagte. Dies hat das US-amerikanisch-britisch-südafrikanische Mediennetzwerk „Institute for War and Peace Reporting“, für dessen Büro in Masar-i-Sharif Sayed Yaqub Ibrahimi mehrere Jahre als Journalist gearbeitet hat, bekannt gegeben. Laut Angaben des Mediennetzwerkes erklärte Sayed Yaqub Ibrahimi zudem, dass sein jüngerer Bruder K. angeklagt wurde, um ihn indirekt unter Druck zu setzen. Die Staatsanwaltschaft in Masar-i-Sharif bestreitet diese Darstellung.

6. Welche Möglichkeiten und Pflichten zur Einflussnahme auf Stellenplanung und Amtspraxis der afghanischen Verwaltung sieht die Bundesregierung unter Beachtung der afghanischen Unabhängigkeit angesichts ihrer regionalen Verantwortung für Polizei-, Justiz- und Verwaltungsaufbau in der Nordprovinz?

Die Bundesregierung setzt sich konsequent für gute Regierungsführung ein und drängt auf kompetente Besetzung wichtiger Positionen insbesondere im Norden Afghanistans im Bereich des Regionalkommandos Nord. Direkte Einflussnahme auf die Stellenplanung und Amtspraxis der afghanischen Verwaltung seitens der Bundesregierung widerspräche rechtsstaatlichen Grundsätzen und den Prinzipien der Souveränität und Eigenverantwortung des afghanischen Staates und hätte letztlich nachteilige Auswirkungen.

7. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die afghanische Regierung für systematische Menschenrechtsverletzungen verantwortlich?

Systematische Menschenrechtsverletzungen der afghanischen Regierung in Afghanistan sind der Bundesregierung nicht bekannt. Entsprechende Vorwürfe wurden auch internationalen Menschenrechtsorganisationen bislang nicht erhoben. Zu beobachtende Menschenrechtsverletzungen örtlicher Akteure resultieren aus der mangelnden Fähigkeit der Regierung, effektive Kontrolle über das Land auszuüben, verbreiteter Korruption der Verwaltung sowie noch unzureichender Ausbildung und Kapazitäten im Bereich von Justiz und Polizei.

8. Sind der Bundesregierung Menschenrechtsverletzungen seitens der afghanischen Provinzregierungen oder einzelner Vertreterinnen und Vertreter in den unter deutschem Regionalkommando stehenden Nordprovinzen bekannt?

Wie geht die Bundesregierung mit Verstößen gegen die Menschenrechte seitens der afghanischen Regierung, Verwaltung oder einzelner Kommandeure in ihrem Zuständigkeitsbereich um?

Auf die Antworten zu den Fragen 7 und 9 wird verwiesen. Die Bundesregierung beachtet bei ihrem Afghanistan-Engagement die afghanische Souveränität. Die Bundesregierung befindet sich mit ihren Partnern im regelmäßigen Dialog mit der afghanischen Regierung und Vertretern der afghanischen Administration über Rechtsstaatlichkeit und den Schutz und die Einhaltung von Menschenrechten. Die internationale Gemeinschaft und auch die Bundesregierung unterstützen zudem mit konkreten Vorhaben – auch im Rahmen der Projektarbeit des zivilen Friedensdienstes – das Engagement von Menschenrechtsinstitutionen und -organisationen wie die Unabhängige Afghanische Menschenrechtskommission und die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen, die sich für Frauen zur besseren Durchsetzung ihrer Rechte bei Justizbehörden einsetzen.

9. Welche Konsequenzen hat konkret der Fall Kambakhsh für die deutschen Maßnahmen im Bereich von Polizeiausbildung und Justizaufbau?

Die Bundesregierung sieht sich darin bestätigt, dass dem stetigen und konsequenten Aufbau der afghanischen Polizei und der Justiz große Bedeutung zukommt und wird ihre laufenden Programme zur Polizeiausbildung und im Rechtsstaatlichkeitsbereich fortführen und intensivieren. Die Bundesregierung hat ihr Engagement für den Aufbau der Polizei in diesem Jahr erheblich verstärkt. Zugleich fördert die Bundesregierung Projekte zur Stärkung der Ausbildung von Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern im afghanischen Strafjustizwesen. Im Rahmen eines Programms zur Förderung von Rechtsstaatlich-

keit werden auch in Zukunft afghanische Polizisten und Polizistinnen sowie Justizangestellte in rechtsstaatlichen Fragen ausgebildet und Nichtregierungsorganisationen unterstützt. Diese Aktivitäten werden ab 2008 auf den Norden – auch Masar-i-Sharif – ausgeweitet. Auch wird weiterhin die Arbeit der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission (Afghan Independent Human Rights Commission) in Kabul und in Masar-i-Sharif unterstützt.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung den aktuellen Stand von Reform und Aufbau des afghanischen Justizsystems?

Auf die Antwort zu Frage 2a wird verwiesen.

11. Wie evaluiert die Bundesregierung das bisherige deutsche und EU-Engagement im Bereich Justizaufbau und der zivilgesellschaftlichen Aufklärung über individuelle Rechte?

Die deutschen Maßnahmen im Bereich Justizaufbau erfahren großen innerafghanischen Zuspruch. Sowohl die afghanische Regierung als auch die Empfänger und Nutznießer der Ausbildungsprogramme wünschen und erwarten von der Bundesregierung, in ihrem Bemühen fortzufahren. Fortschritte bei der zivilgesellschaftlichen Aufklärung über individuelle Rechte bedürfen zuvorderst des Abbaus der gewaltigen Defizite im Bildungsbereich (Alphabetisierungsrate 2006 geschätzt auf 28,7 Prozent). Dies ist eine sehr langfristige Aufgabe, die weiterhin die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft erfordern wird.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die afghanische Pressefreiheit und das afghanische Mediengesetz sowie die Diskussion über eine Veränderung des Gesetzes?

Betreffend den ersten Teil der Frage wird auf die Antwort zu Frage 2c verwiesen. Das geltende afghanische Mediengesetz aus dem Jahr 2004 bildet die Grundlage für eine freie Medienlandschaft sowie einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Der Entwurf des neuen Mediengesetzes, das zurzeit vom afghanischen Parlament überarbeitet wird, nachdem der Staatspräsident, Hamid Karsai, die Verfassungsmäßigkeit einiger Artikel beanstandet hatte, stärkt die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunksenders RTA. Versuche, die Medienfreiheit im Zuge der Verabschiedung eines neuen Mediengesetzes einzuschränken, konnten, auch durch das Engagement der afghanischen Zivilgesellschaft und internationalen Druck, weitgehend abgewehrt werden. Allerdings hat auch im neuen Mediengesetz das ausgeprägte Interesse am Schutz des Islam und die Kontrolle ausländischer Akteure seinen Niederschlag gefunden.

13. Welche Maßnahmen unterstützt derzeit die Bundesregierung speziell, um Aufbau und Entwicklung einer freien Presse zu unterstützen, und welche weiteren Maßnahmen plant sie?

Afghanische Medienvertreter und -vertreterinnen sowie hochrangige Persönlichkeiten werden regelmäßig im Rahmen des Besucherprogramms der Bundesregierung in die Bundesrepublik Deutschland eingeladen. Außerdem fördert die Bundesregierung seit 2002 die Ausbildung von afghanischen Journalistinnen und Journalisten sowohl in Afghanistan als auch in der Bundesrepublik Deutschland und hat 2005/2006 in Zusammenarbeit mit der Deutsche Welle Akademie maßgeblich den Aufbau einer Redaktion für internationale Nachrichten beim öffentlich-rechtlichen Sender RTA unterstützt.



14. Wie beurteilt die Bundesregierung die wiederholten Eingriffe des Informations- und Kultusministeriums in Personalentscheidungen des staatlichen Senders RTA, und welche Kenntnisse besitzt sie über das Vorhaben des bis Januar 2007 amtierenden Intendanten Najib Roshan, den Sender in eine unabhängige, öffentlich-rechtliche Anstalt nach deutschem Vorbild umzuwandeln?

Nach dem geltenden Mediengesetz hat der Kultur- und Informationsminister, Dr. Said Maghdum Rain, maßgebliche Entscheidungsbefugnisse bei der Besetzung der Führungspositionen des staatlichen Senders RTA. Die Bundesregierung hat mit konkreten Vorhaben zur Beratung der afghanischen Regierung beigetragen, um das öffentlich-rechtliche Rundfunkwesen zu fördern. Die Zusammenarbeit des früheren RTA-Intendanten Najib Roshan mit der Bundesregierung war in diesem Zusammenhang sehr förderlich.

15. Wo müssen nach Meinung der Bundesregierung Einschränkungen des demokratischen Modells in Afghanistan im Vergleich zu den „Musterdemokratien Europas“ (Bundesminister des Auswärtigen Dr. Frank-Walter Steinmeier, Deutschlandfunk, 27. Januar 2008) in Kauf genommen werden?

Afghanistan ist stolz auf seine Geschichte, seine Kultur, seine islamische Identität und seine wiedergewonnene Unabhängigkeit. Vor dem Hintergrund des besonderen historischen Kontextes von Afghanistans lassen sich die Entwicklungsschritte von Demokratien, wie sie Europa kennt, nicht übertragen. Die Herausforderung beim Wiederaufbau Afghanistans besteht darin, demokratische Prinzipien, rechtsstaatliche Mechanismen, gute Regierungsführung und Menschenrechte in einem den besonderen Verhältnissen von Afghanistan geeigneten Modell zu vereinen.

16. Welche Mindeststandards müssen nach Auffassung der Bundesregierung eingehalten werden?

Wie kann dies langfristig gewährleistet werden, wenn die afghanische Verfassung Grundrechte explizit mit der Voraussetzung der Übereinstimmung mit islamischen Normen einschränkt?

Die Mindeststandards werden durch die völkerrechtlichen Verpflichtungen Afghanistans, die in der neuen afghanischen Verfassung verankert sind, gesetzt.

17. Wer bestimmt in Afghanistan formal über die Auslegung islamischer Rechtstexte und -prinzipien, und wie werden diese in der Rechtswirklichkeit auf verschiedenen Ebenen angewendet?

Es gibt in Afghanistan kein formales religiöses Rechtssystem. Mit Wiedereinrichtung des traditionsreichen Rates der Religionsgelehrten (Ulema) im Jahr 2003 kommt diesem Gremium eine wichtige Rolle bei der Beurteilung von Rechtsfragen zu. Formalisierte Standards für den Erwerb von Kompetenz in Rechtsfragen gibt es nicht. Infolgedessen verfügen Religionsgelehrte über einen im Einzelnen sehr unterschiedlichen Ausbildungshintergrund. Insbesondere Absolventen der Scharia-Fakultät der Universität Kabul prägen die Gruppe der Religionsgelehrten; viele der in Scharia Ausgebildeten arbeiten im Justizbereich. Nicht selten haben die gut ausgebildeten Justizbeamten auch eine Ausbildung im säkularen Recht erhalten. Es gibt auch Rechtsgelehrte, die im Ausland (an Scharia-Fakultäten arabischer Staaten oder Irans) ausgebildet wurden oder sich dort fortgebildet haben. Eine große Zahl religiöser Persönlichkeiten

verfügt jedoch über kaum oder sogar keine formale Ausbildung. Entsprechend heterogen gestaltet sich die Rechtspraxis.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung das Spannungsverhältnis zwischen religiösem und säkularem Recht in Afghanistan, und wie beurteilt sie die Anwendungspraxis des islamischen Rechtes in Afghanistan?

Auf die Antworten zu den Fragen 16 und 17 wird verwiesen. Das islamische Recht hat in Afghanistan – wie in vielen anderen islamisch geprägten Staaten auch – insbesondere große Bedeutung im Familienrecht (Eheschließung, Scheidung, Sorgerecht, Erbrecht usw.). Im Strafrecht kann es nur subsidiär zur Anwendung kommen (auf die Antwort zu Frage 2b wird verwiesen), wobei das afghanische Strafrecht gemäß Artikel 1 des Afghanischen Strafgesetzbuches nur einen bestimmten Bereich von Tatbeständen regelt, nicht aber die im islamischen Recht verankerten hadd-Delikte (wie Apostasie, Prophetenlästerung/Blasphemie und außereheliche geschlechtliche Beziehungen). Der Rückgriff auf die Scharia ist in diesen Fällen theoretisch möglich. In der Praxis hat es, soweit öffentlich bekannt, seit dem Antritt der Übergangsregierung nur ein Verfahren wegen Apostasie gegeben (das ohne Urteil abgeschlossen wurde) und zwei Anklagen wegen Prophetenlästerung/Blasphemie (das erstinstanzliche, nicht rechtskräftige Urteil in Masar-i-Sharif im Fall K.; ein weiteres Verfahren in Kabul ist noch nicht eröffnet).

19. Werden islamische Rechtsgelehrte und Richter, darunter auch konservative und orthodoxe Vertreter, gezielt in Reformansätze und Ausbildung im Justizsektor einbezogen und ihre Auslegung islamischer Rechtsquellen zum Gegenstand spezifischer Diskussionen über die islamische Rechtspraxis gemacht?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass es gezielte Einbeziehung islamischer Rechtsgelehrter und Richter in die Ausbildung im Justizsektor gibt. Bei von der Bundesregierung geförderten Projekten im Rahmen des Wiederaufbaus der Justiz werden Personen einbezogen, von denen zu erwarten ist, dass ihre Fortbildung eine Stärkung des afghanischen Justizwesens und eine von Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte geprägte Praxis mit sich bringt.